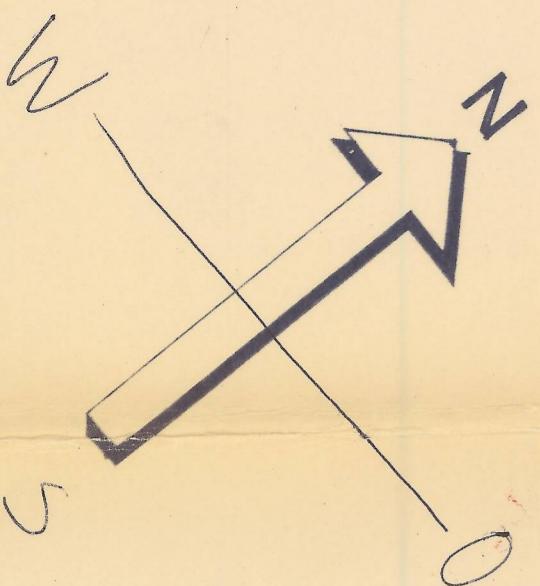


Bauleitplanung der Gemeinde ALBERWEILER KREIS BIBERACH
Bebauungsplan Gebiet „Unterfeld“ u. „Hinter dem Schulhaus“

Maßstab 1:1000



Als Grundlage für die Ausarbeitung diente ein Lageplan des Fließbereinigungsamtes Riedlingen vom 20.7.61

Gefertigt Laupheim den 14. Juni 62
Kreisbaumeister Müller
Angetragen Alberweiler den 18. August 1963
Bürgermeister Müller



In Vertretung
Müller
Oberregierungsrat

5.) Erschließung:

Die Straßenröhnen u. die Sohle der Gebäude werden nach Maßgabe der Kanalisationspläne festgelegt.

6.) Einfriedigung:

Hecken von nicht mehr als 80 cm Höhe sind zugelassen. Drahtzäune auf Holz- oder Stahlpfosten, die von der Decke eingewachsen werden, sind ebenfalls erlaubt.

Bauleitplanung der Gemeinde ALBERWEILER...

UNTERFELD.....

Textl. Festsetzungen (§ 9 Abs.1; § 30 u. 31 BBauG)

1.) Art der baulichen Nutzung:

Allgem. Wohngebiet (§ 4 der Baunutzungsverordnung) - Gebäude für gewerbliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit der Eigenart u. den Bedürfnissen des Gebiets vereinbar sind.

2.) Maß der baulichen Nutzung:

Überbaubare Fläche höchstens 0,4 (Grundflächenzahl GRZ) Geschoßflächen (GFZ) : Zahl der Vollgeschoße 1 = 0,4
2 = 0,7

3.) Mindestgröße der Baugrundstücke:

Grundstücksgröße für Einzelhäuser freistehend mind. 500 m² geringste Breite 20 m
Doppelhäuser angebaut mind. 100 m² geringste Breite

4.) Bauweise, Gebäudestellung u. Abstände:

4.1 Für die Gebäudestellung u. Anordnung, Abstände, Geschoßzahl u. Dachneigung sind die Einträge im Plan maßgebend.

4.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit engobierten Ziegeln auszuführen. Kniestöcke u. Dachausbauten sind nur bei einschossiger Bauweise zulässig. Kniestock max. 75 cm. Dachausbauten max. 1/3 der Firstlänge.
Bei 1-geschoßiger Bauweise: Dachneigung 38°-42°
STRASSE D' U. SÜDWESTL. V. STRASSE C
25°-30°

Grenzabstand der Hauptgebäude mind. 3,00 m.

4.3 Nebengebäude (Garagen) dürfen mit mind. 15 qm u. bis zu 45 qm innerhalb der Baustreifen wie dargestellt errichtet werden.

Bauweise: nur 1-geschoßig
Dachform: Satteldach oder Pultdach
Dachneigung: 20°-25°... 50°-80°

Dachdeckung: engobierte Ziegel oder dunkelfarbiges Wellenleiternit.

4.4 Außerhalb der Baustreifen besteht Bauverbot, auch für unbedeutende u. nicht genehmigungspflichtige Bauten.

4.5 Ausnahmen vom Bauverbot für kleinere Überschreitungen der Baustreifen können gemäß § 31 (1) BBauG bis zu 20 qm überschreitung zugelassen werden.

5.) Erschließung:

Die Straßenröhnen u. die Sohle der Gebäude werden nach Maßgabe der Kanalisationspläne festgelegt.

6.) Einfriedigung:

Hecken von nicht mehr als 80 cm Höhe sind zugelassen. Drahtzäune auf Holz- oder Stahlpfosten, die von der Decke eingewachsen werden, sind ebenfalls erlaubt.

Genehmigt
Biberach, den 17. Feb. 1963



In Vertretung
Müller
Oberregierungsrat